

Ordnungsamt, 19.12.17, 2213
320.01 – Zentraler Ansprechpartner für (Groß-)Veranstaltungen
Ihr Ansprechpartner: Volker Voß

Büro des Rates
-004-
z. Hd. Herrn Tobien

über Frau Erste Beigeordnete Anja Ritschel, Dezernat 3,

Antrag „Nutzung von Innenstadtplätzen für eventuell geplante Veranstaltungen eines so genannten >Public Viewing< im Jahr 2018“ (Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.11.2017; Drucksachen-Nr. 5757 / 2014 - 2020)
Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 18.01.2018

Sehr geehrter Herr Tobien,

wir beantworten den Gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90 / Die Grünen nach vorheriger Abstimmung mit dem Bauamt und dem Amt für Verkehr wie folgt:

Vorausstellen möchten wir, dass aktuell weder ein Antrag auf Genehmigung einer Public-Viewing-Veranstaltung für 2018 noch eine entsprechende Anfrage eines Veranstalters vorliegt. Dies trifft auch für die im Protokoll der BV-Sitzung vom 23.11.17 angeführte Videoleinwand auf der Apotheke am Jahnplatz zu.

Für die Durchführung einer Public-Viewing-Veranstaltung muss zuerst einmal die Veranstaltungsfläche zur Verfügung stehen. Dies kann über öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z. B. straßenverkehrliche Genehmigung) oder privatrechtliche Verträge über die Nutzung städtischer Flächen durch den ISB oder privater Flächen durch Dritte erfolgen.

Des Weiteren sind geplante Public-Viewing-Veranstaltungen nach dem Orientierungsrahmen für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 16.08.12 (OR Großveranstaltungen) zu beurteilen.

Hiernach ist eine individuelle Gefahrenprognose für jede einzelne Veranstaltung zu erstellen, eine Abstimmung mit den primären Sicherheitspartnern (Polizei, Bauamt, Amt für Verkehr, Feuerwehr) vorzunehmen und, falls eine Großveranstaltung im Sinne des OR Großveranstaltungen vorliegt, entsprechend dessen Rahmenbedingungen zu begleiten.

Näheres kann dem Internetauftritt über Sicherheit bei Großveranstaltungen des ehem. Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW unter folgendem Link entnommen werden: <http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/schutz-sicherheit/gefahrenabwehr-feuerwehr-katastrophenschutz/grossveranstaltungen.html>

Hinzu kommt, dass es seit dem Aufkommen von Public-Viewing-Veranstaltungen zur Fußball-Heim-WM 2006 besondere Erlasslagen gibt, die im Rhythmus von Fußball WM und EM alle zwei Jahre speziell für Public-Viewing-Veranstaltungen für anwendbar erklärt werden, wovon auch bei der WM 2018 auszugehen ist.

Diese Erlasse beziehen sich auf Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie des Immissionsschutzes (insbesondere Nachtruhe) und machen deutlich, dass abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und der erwarteten Besucherzahl der individuellen Veranstaltung, zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unterschiedlichen Anforderungen gestellt werden müssen.

Dieses können z.B. folgende Maßnahmen sein: Einfriedung des Veranstaltungsbereiches, Beschränkung der Besucherzahl entsprechend der örtlichen Gegebenheiten, Zugangskontrollen durch Sicherheitsdienste inkl. Mitführverbote (Glasflaschen, Feuerwerkskörper, gefährliche Gegenstände etc.), Einsatz ausreichend und geeignete Ordner.

Erst wenn das seitens des Veranstalters angedachte Veranstaltungslayout (z.B. Veranstaltungsgelände, Besucherzahl, Eintritt gegen Bezahlung, Verkauf Speise / Getränke, Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen) und die seitens der Sicherheitspartner notwendigen Rahmenbedingungen feststehen, können die erforderlichen Genehmigungs- und Anmeldeerfordernisse geprüft und benannt werden.

Hierbei handelt es sich in der Regel um folgende Genehmigungs- und Anmeldeerfordernisse: Genehmigung einer temporären baulichen Anlage, Genehmigung des Verkaufs von Speisen / Getränken, Genehmigung der Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Genehmigung der mit der Veranstaltung entstehender Immissionen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die gebotenen Genehmigungserfordernisse und Sicherheitsauflagen maßgeblich von der Beschaffenheit und Umgebung der Veranstaltungsfläche sowie dem Veranstaltungslayout als solchem abhängig sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

